

stungen (in Art, Umfang, Qualität) überhöht wird. Soweit Kalkulationspreise zu berechnen sind, wird auf gleiche Weise ein Preis berechnet, der überhöhte Leistungen zur Grundlage hat.

Für Umgehungshandlungen ist typisch, daß der Vertragspartner *über die Richtigkeit des Preises getäuscht wird*. Die Verschleierungshandlungen verfolgen den Zweck, die Rechnung zu „begründen“, damit den Vertragspartner über die sich aus den Leistungen ergebenden Ansprüche zu täuschen und ihn zur Zahlung eines überhöhten Preises zu veranlassen.

In diesem Zusammenhang werden, um Kontrollen oder Nachprüfungen zu erschweren, nicht selten

- Rechnungen oder Belege überhaupt nicht gefertigt
- nach dem Ausstellen vernichtet
- gefälschte Duplikate benutzt
- Buchungen umgangen bzw. entgegen den Tatsachen in der für den Täter günstigsten Weise vorgenommen oder Barzahlungen ohne Rechnungslegung zur Bedingung gemacht.

Die schädlichen *materiellen Auswirkungen* der Preisverstöße sind mit dem Begriff „erheblicher Mehrerlös“ (§ 170 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) gekennzeichnet. Die Höhe des Mehrerlöses ist ein entscheidender Maßstab für die schädlichen Auswirkungen auf die Preispolitik. Der erstrebte oder erlangte Mehrerlös - als Differenz zwischen den gesetzlichen bzw. gesetzlich zulässigen und den tatsächlich geforderten oder vereinnahmten Preisen - *ist die direkte Auswirkung von Preisverstößen*.

Maßgeblich für die Bemessung der Höhe des Mehrerlöses - und damit für die strafrechtliche Beurteilung - ist der *Brutto mehr erlös*, d. h. der gesamte Mehrerlösbetrag, weil er in dieser Höhe in das Vermögen des Bevorteilten einfließt und zu den entsprechenden Auswirkungen führt. Später vorzunehmende - durch den Mehrerlös bedingte - überhöhte Abführungen (z. B. Nettogewinnabführungen, Steuern) haben keinen nennenswerten Einfluß.

Die Straftat wird durch das *Fordern oder Vereinnahmen von überhöhten Preisen* verwirklicht.

Gefordert werden überhöhte Preise, indem sie gegenüber dem Zahlungspflichtigen für vertragliche Leistungen schriftlich (Rechnungen oder formlos) oder mündlich geltend gemacht werden. Die spezifische Form des Forderns hängt wesentlich vom Charakter der Verträge (Wirtschaftsverträge, Kaufverträge — insbesondere im Bereich des Handels - mit Privatpersonen, Kaufverträge

zwischen Privatpersonen) ab. Die Forderung muß dem Vertragspartner oder seinem Beauftragten gegenüber *erkennbar* erhoben worden sein.

Die Alternative des Forderns kommt nur bei vorsätzlichen Preisdelikten (§170 Abs. 1 StGB) in Frage.

Das *Vereinnahmen* erfolgt durch die Annahme des Mehrerlöses (in bar oder per Scheck oder im bargeldlosen Zahlungsverkehr).

Bei Betrieben geschieht das in der Regel durch den Eingang der Überweisungen auf Betriebskonten. Dabei ist unerheblich, ob Mehrerlöse von Mitarbeitern oder von Leitern der Betriebe angenommen oder verbucht werden, da die Mitarbeiter generell im Auftrag des Leiters handeln. Wichtig ist, daß der Leiter vom Eingang der Mehrerlöse Kenntnis hatte oder mit dem Eingang rechnete.

Nach § 170 Abs. 1 StGB muß die strafbare Verletzung von Preisbestimmungen durch Fordern oder Vereinnahmen eines überhöhten Preises *vorsätzlich* begangen sein.

Der *Vorsatz* bezieht sich auf die *Verletzung der Preisvorschriften und auf die Erlangung eines erheblichen Mehrerlöses*. Dem Täter muß bewußt sein, daß er mit seiner Handlung die gesetzlichen Preis(bildungs)vorschriften verletzt und mit seiner Entscheidung einen erheblichen Mehrerlös anstrebt oder erlangt.

Täter vorsätzlicher Preisdelikte (§ 170* Abs. 1 StGB) in der Alternative des Forderns von überhöhten Preisen können alle Personen sein, die als verantwortliche Mitarbeiter von Betrieben, Kombinat, Organen und Institutionen Preise unmittelbar fordern (Rechnungen ausstellen und ihren Versand anweisen, mündlich oder schriftlich Preisforderungen erheben usw.), sowie Privatpersonen, die gegenüber Vertragspartnern Preisforderungen erheben.

Mittelbare Täterschaft ist bei kriminellen Preisverstößen besonders im Bereich der Wirtschaft nicht selten, weil der für die Preisberechnung Verantwortliche zumeist nicht gleichzeitig die Forderung gegenüber dem Vertragspartner geltend macht. Handelt es sich lediglich um das Verhältnis zwischen dem verantwortlichen Mitarbeiter, der die Erteilung der Rechnung veranlaßt, und dem Mitarbeiter der Buchhaltung, der sie für den Vertragspartner ausfertigt und diesem übersendet, so liegt eine mittelbare Täterschaft nicht vor; der Anweisende bleibt in derartigen Fällen der für den Betrieb oder die Institution rechtswirksam Handelnde. Mittelbare Täterschaft kann jedoch vorliegen, wenn ein für die *sachliche und preisliche Richtigkeit von Rechnungen verantwortlicher Mitarbeiter* (z. B.